

### Bebauungsplan (Satzung)

"Im Heinzen" in der Gemeinde Bierbach.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30. Bundesbaugesetzes (BauG) vom 25. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 17.4.1962 beschlossen.

Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Bierbach durch den Herrn Landrat in St. Ingbert.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1 Geltungsbereich

2 Art der baulichen Nutzung

2.1 Baugebiet

2.1.1 zulässige Anlagen

WA allgemeines Wohngebiet/§ 1 Abs. (2) 1.c) BlNutzVO

Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht ständige Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke/§ 4 Abs. (2) BlNutzVO.

2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen

Betriebe des Behörbergewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Ställe für Kleintierzahaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen/§ 4 Abs. (3) in Verb. mit § 4 Abs. (4) BlNutzVO.

3 Maß der baulichen Nutzung

3.1 Zahl der Vollgeschosse } § 17 Abs. (1)

WA 0,3 } BlNutzVO

3.2 Grundflächenzahl } offen/§ 22 Abs. (1) BlNutzVO

3.3 Geschossflächenzahl } § 22 BlNutzVO

4 Bauweise

5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

5.1 Baulinie

5.2 Baugrenze

5.3 Bebauungstiefe

6 Stellung der baulichen Anlagen

7 Garagen

lt. Zeichnung zwingend

Garagen innerhalb des Bauwicks sind, wenn im Bebauungsplan nicht anders ausgewiesen, mind. 6,0 m von der vorderen Grundstücksgrenze entfernt zu errichten. Sie können als Doppelgaragen auf der Grenze errichtet werden. Im Falle der Grenzbebauung müssen diese Baukörper in äußerer Gestaltung, Dachneigung und Traufhöhe eine bauliche Einheit bilden. Ausnahmen sind in hängigem Gelände zulässig.

8. Mindestgröße der Baugrundstücke 400 qm

9 Verkehrsflächen

10 Versorgungsflächen

lt. Zeichnung

lt. Zeichnung

lt. Zeichnung

### Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BauG in Verbindung mit § 2 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abl. S. 293).

1. Zweigeschossige Baukörper ohne Ausbau des Dachgeschosses

Dachneigung 20° - 30°

Dachüberstand Traufe (horizontal) 0,00 m - 0,50 m

Ortgang 0,00 m - 0,50 m

Kniestock und Dachaufbauten sind unzulässig

2. Eingeschossige

Baukörper mit ausgebautem Dachgeschoss

Dachneigung 30° - 45°

Dachüberstand Traufe (horizontal) 0,00 m - 0,50 m

Ortgang 0,00 m - 0,50 m

Kniestock 0,50 m - 0,70 m (siehe nebensteh. Skizze)

Dachaufbauten sind zulässig

3. Eingeschossige

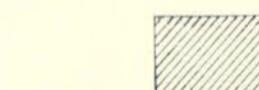
Baukörper ohne Ausbau des Dachgeschosses

Dachneigung 10° - 30°

Dachüberstände an Traufe und Ortgang bleiben der freien Gestaltung überlassen.

### ZEICHENERKLÄRUNG

GELTUNGSBEREICH

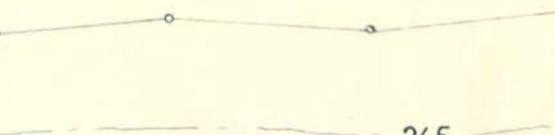


Bestehende Gebäude

Bestehende Straßen

Bestehende Grundstücksgrenzen

HÖHENSCHICHTLINIEN



BAUWEISE OFFEN NUR EINZEL-UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG



NUTZUNGSArt ALLGEMEINES WOHNGBIET



GESCHOSZAHL ALS HOCHSTGRENZE



GRUNDFLÄCHENZAHL ZWINGEND



BESCHOSZFLÄCHENZAHL

ABGRENZUNG DES MASSES UNTERSCHIEDL. BAU NUTZUNG

GEPLANTE STRASSEN STRASSENRAUM

BAULINIE

BEBAUUNGSTIEFE

BAUGRENZE

GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE

MIT LEITUNGSRECHT BELASTETE FLÄCHE (SICHERHEITSSABSTAND)

### GEMEINDE BIERBACH

BAULEITPLAN / BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GELÄNDE

„JM HEINZENTAL“

MASSTAB 1:1000

ST. JNGBERT, DEN 25. JUNI 1965

DER LANDRAT PLANUNGSTELLE

JM AUFTRÄGE

1. a.m.

Die gemäß § 2 Abs. 6 BauG erforderliche öffentliche Auslegung der 1. Planänderung erfolgte in der Zeit vom 17. JULI 1970..... bis zum 17. AUGUST 1970..... Die Offenlegung der 1. Planänderung wurde am 26. JULI 1970..... ortsüblich bekanntgemacht.

BIERBACH, den 10. DEZEMBER 1970 Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

In der Sitzung des Gemeinderates vom 26. JUNI 1970, ist die 1. Planänderung gemäß § 10 BauG als Satzung beschlossen worden.

BIERBACH, den 10. DEZEMBER 1970 Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

SAARLAND, den 8. JULI 1971

Der Minister des Innern - Oberste Landesbaubehörde

17 A - 6 - 3800/71 zu Jg. zu Jg.

Der Minister des Innern - Oberste Landesbaubehörde

17 A - 6 - 3800/71 zu Jg. zu Jg.

Der Minister des Innern - Oberste Landesbaubehörde

17 A - 6 - 3800/71 zu Jg. zu Jg.

Der Minister des Innern - Oberste Landesbaubehörde

17 A - 6 - 3800/71 zu Jg. zu Jg.